



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion Nr. 14 2010/2012

von Werner Schmid
namens der SVP-Fraktion
vom 27. Januar 2010
(StB 360 vom 21. April 2010)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
20. Mai 2010 abgelehnt**

Keine Demonstrationen im Luzerner Stadtzentrum an Samstagen vor 17.00 Uhr

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Grundsätzlich hat sich der Stadtrat bei der Erteilung einer Bewilligung für eine Demonstration/Kundgebung auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern an die Verfassung sowie die Lehre und Rechtsprechung zu den Grundrechten zu halten. Das bedeutet, er muss den vom Bundesgericht in mehreren Entscheiden formulierten, bedingten Anspruch auf Benützung öffentlichen Grundes für Kundgebungen beachten. Im Bewilligungsverfahren ist jeweils dem ideellen Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung zu tragen. Die entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit (Wirtschaftsfreiheit, Schutz der allgemeinen Polizeigüter) sind jedoch ebenfalls in den Entscheid mit einzubeziehen und beim Entscheid über die Bewilligung in sachlicher Weise gegeneinander abzuwägen.

Laut Bundesgericht sind im Bewilligungsverfahren somit im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ebenso sehr die Randbedingungen, allfällige Auflagen und eventuelle Alternativen zu prüfen. Die Veranstaltenden können daher nicht verlangen, eine Kundgebung an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter selbst bestimmten Randbedingungen durchzuführen. Unter Umständen kann ihnen auch ein anderes als das in Aussicht genommene Areal bereitgestellt werden, wenn es dem Publizitätsbedürfnis, also der beabsichtigten Appellwirkung der Kundgebungswilligen, Rechnung trägt.

Die Abwägung zwischen ideellem Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und den entgegenstehenden Interessen, wie etwa der Wirtschaftsfreiheit, lässt der Stadtrat immer vornehmen, wenn darum ersucht wird, im Stadtzentrum eine Kundgebung durchzuführen. Dabei werden nicht nur die Anliegen der ansässigen Gewerbetreibenden und Anwohnenden ernst genommen, sondern es kommen auch polizeitaktische Überlegungen hinzu, auf welche Weise die öffentliche Ordnung am besten aufrechterhalten werden kann. Dies führt dazu, dass den Organisatorinnen und Organisatoren von Kundgebungen Auflagen gemacht

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

werden und die Durchführung der geplanten Demonstration von Bedingungen abhängig gemacht wird. In der Regel wird dabei das Gespräch mit den Betroffenen, sowohl den Organisierenden als auch dem ansässigen Gewerbe und den Anwohnenden, gesucht. Dabei wird den Geschäftsinhaberinnen und -inhabern jedoch weder nahegelegt, noch werden sie – wie der Motionär schreibt – genötigt, ihre Ladenlokale bereits um 14.00 Uhr zu schliessen. Im Gegenteil: Sowohl Polizei als auch die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen versuchen im Vorfeld einer Demonstration, in Aufregung geratene Betroffene zu beruhigen und sie sachlich zu informieren. Im Fall der Anti-WEF-Demonstration hat man ihnen versichert, dass eine Verbarrikadierung oder Schliessung ihrer Geschäfte unnötig sei.

Vor der Demonstration vom 23. Januar 2010 hatte die Luzerner Polizei einzig den Geschäftsleiter des Warenhauses Coop City, Rössligasse 20, gebeten, den Hintereingang Seite Löwengraben kurz (für rund 15 Minuten) zu schliessen, um die Möglichkeit der Durchquerung des Warenhauses auf die Rössligasse (Haupteingang) zu verunmöglichen. Der Geschäftsleiter wurde explizit darauf aufmerksam gemacht, dass nur der Hintereingang, zu keinem Zeitpunkt aber der Haupteingang Seite Rössligasse geschlossen werden müsse. Ein weiteres Geschäft war gebeten worden, wenn möglich die wenigen auf dem Trottoir entlang des Ladens aufgestellten relativ teuren Möbelstücke (antike Verkaufsobjekte) während kurzer Zeit im Ladeninnern zu deponieren. Es wurde jedoch klar gesagt, dass das Ladengeschäft nicht geschlossen werden müsse. Auch während des Einsatzes selbst wurden von Seiten der Polizei keine Aufforderungen zu Ladenschliessungen gemacht.

Bei der Güterabwägung ist, wie weiter oben angeführt, dem ideellen Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit grosse Beachtung zu schenken. Gegenüber der Wirtschaftsfreiheit ist sie, sofern vor, während und nach einer Kundgebung nicht ernsthaft mit Ausschreitungen zu rechnen ist, höher zu gewichten. Gerade weil der Gesichtspunkt der beabsichtigten Appellwirkung gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien bei Kundgebungen im Vordergrund steht, mit anderen Worten dem Publizitätsbedürfnis der Kundgebungswilligen Rechnung zu tragen ist, ist es nach Ansicht des Stadtrates nicht möglich, solche Demonstrationen immer erst nach Ladenschluss, also weitgehend ohne Publikum, zu bewilligen.

Hinzu kommen polizeitaktische Überlegungen. Wird eine Demonstration zur Winterzeit in die Abendstunden verlegt, während es bereits dunkel ist, wird der durch die Polizei zu gewährleistende Schutz erschwert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Behörden über die Überlassung von öffentlichem Grund hinaus verpflichtet, durch geeignete Massnahmen – namentlich durch Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes – dafür zu sorgen, dass bewilligte öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden.

Aus diesen Gründen teilt der Stadtrat die Ansicht des Motionärs nicht, der Interessenkonflikt zwischen den wirtschaftlichen Interessen und dem Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit könne gelöst werden, indem Demonstrationen im Luzerner Stadtzentrum an Samstagen

generell erst ab 17.00 Uhr bewilligt werden. Die Stadt wird aber auch in Zukunft sowohl die Interessen der Veranstalter, der Anwohnerschaft und des Gewerbes sowie die Sicherheitslage und die geltende Rechtsprechung bei der Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen berücksichtigen.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

